

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0695/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 8**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 18.10.2024 berichtet eine Tageszeitung online, eine „Puschen-Gang“ versetze laut Medienberichten seit zwei Jahren einen genannten Stadtteil mit zahlreichen Straftaten in Aufruhr. In einer Krisensitzung des Stadtrats habe der Oberbürgermeister der genannten Stadt erklärt, Polizei und Ordnungsdienst sollten verstärkt und die Justiz beschleunigt werden. Konkrete Maßnahmen habe er jedoch nicht genannt.

Die etwa 30 Personen umfassende Gruppe, überwiegend Roma aus der Ukraine und dem bulgarisch-türkischen Grenzraum, welche in einem genannten Flüchtlingsheim untergebracht seien, hätten laut Recherchen rund 800 Delikte in einem Jahr begangen. Der Sozialdezernent habe vorgeschlagen, Bürger sollten das Gespräch mit den Störern suchen und Workshops anbieten. Er habe erklärt, die Gruppe lebe nach eigenen Regeln und zeige kaum Unrechtsbewusstsein, weshalb staatliche Maßnahmen wenig wirkten.

Der Beitrag enthält verschiedene Fotos, unter anderem von verschiedenen Personen, welche Hausschuhe tragen und in verschiedenen Situationen zu sehen sind, so beim Einkaufen und auf der Straße. Die Personen sind dabei von hinten zu sehen, bzw. sofern von vorne oder von der Seite, ist ihr Gesicht verpixelt.

Die Bildunterschrift unter einem Foto, das zwei Personen von hinten zeigt, lautet „Zwei Mitglieder der ‚Puschen-Gang‘ (weil sie so oft Hausschuhe tragen) bei einem Einkauf“. Unter

drei weiteren Fotos von Frauen, die frontal, von hinten bzw. der Seite zu sehen sind heißt es: „Mitglieder der ‚Puschen-Gang‘ aus [Ort]“

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1, 2, 8, 9, 11, 12 und 13 des Pressekodex verletzt.

Er kritisiert insbesondere, dass Begriffe wie „Gang“, „kriminelle Bande“ und „Clan“ eine organisierte kriminelle Struktur suggerierten, obwohl laut Polizei eine solche Gruppe nicht bestätigt werden könne. Diese Aussage sei bereits in einem Artikel einer anderen Tageszeitung vom 15.10.2024 veröffentlicht worden, sodass die Redaktion sie hätte kennen und berücksichtigen können. Der Beschwerdeführer sieht darin einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2).

Zudem beanstandet er, dass die Redaktion behauptet, die „Truppe, überwiegend Roma, terrorisiert ihre gesamte Umgebung“. Die Grundlage für diese ethnische Zuschreibung sei unklar, und die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit habe eine stigmatisierende Wirkung. Der Beschwerdeführer argumentiert, die bloße Erwähnung suggeriere, dass die Herkunft relevant für die Berichterstattung sei, was einen diskriminierenden Zusammenhang zwischen Ethnie und Kriminalität nahelege. Dies verstoße gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die mögliche Rechtfertigung, dass ein öffentliches Interesse an der Nennung bestehe, sei laut Beschwerdeführer nicht überzeugend, da sie auf einem Zirkelschluss beruhe: Die Erwartung der Öffentlichkeit basiere auf Vorurteilen, die durch Medien selbst mitgeprägt würden. Er beruft sich dabei auf die Leipziger Autoritarismus-Studie 2024, laut der rund die Hälfte der Bevölkerung Sinti und Roma pauschal mit Kriminalität in Verbindung bringe.

Der Beschwerdeführer verweist weiter auf Richtlinie 12.1, wonach besonders zu beachten sei, ob die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte. Er verweist auf Kommentare in sozialen Medien, die seiner Meinung nach belegen, dass der Artikel Hass, Stereotype und sogar Gewaltaufrufe gegen Roma und Sinti befördert habe. Beispiele wie „Wo sind eigentlich die Hell’s Angels, wenn man sie mal braucht?“ oder „Roma und Sinti haben schon in den Münchner Massenunterkünften ihre Mitmenschen drangsaliert“ belegten dies.

Ein weiterer Kritikpunkt des Beschwerdeführers bezieht sich auf die Behauptung, nach den Recherchen der Redaktion seien innerhalb von zwölf Monaten „800 Delikte von den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft verübt“ worden. Diese Zahl sei offenbar aus einer hohen dreistelligen Anzahl von Ermittlungsverfahren abgeleitet worden, wie sie die Polizei genannt habe („sieben-, acht-, neunhundert Ermittlungsverfahren“). Damit seien von der Redaktion Ermittlungsverfahren fälschlich mit nachgewiesenen Delikten gleichgesetzt worden. Dies stelle einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot (Ziffer 1), die Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) und die Unschuldsvermutung (Ziffer 13) dar. Besonders schwer wiege der Verstoß, da die Zahl „800 Delikte“ in einer Zwischenüberschrift hervorgehoben worden sei.

Schließlich kritisiert der Beschwerdeführer die Bebilderung des Artikels. Die gezeigten Personen seien offenbar ohne deren Wissen und Zustimmung fotografiert worden, in Alltagssituationen und von hinten – so, dass sie das Fotografieren nicht hätten bemerken können. Die Polizei habe jedoch bestätigt, dass es keine „Gang“ gebe, sodass die abgebildeten Personen nicht als Mitglieder einer solchen bezeichnet werden dürften. Es sei nicht ersichtlich, warum gerade diese Personen im Zusammenhang mit Kriminalität öffentlich gezeigt würden. Es gebe keine Hinweise auf begangene Straftaten oder Verdachtsmomente. Die Darstellung lasse die Personen als austauschbare Repräsentanten einer Gruppe erscheinen, möglicherweise weil sie Hausschuhe trügen und als Roma gelesen würden. Dies verstoße gegen die Achtung der Menschenwürde (Ziffer 1), den Schutz der Persönlichkeit (Ziffer 8), den Schutz der Ehre (Ziffer 9), das Diskriminierungsverbot (Ziffer 12) sowie die Unschuldsvermutung (Ziffer 13).

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde mit Blick auf die Fotos und die Bildunterschriften auf die Behauptung erweitert, die Abgebildeten seien Gang-Mitglieder und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Insoweit wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, in ihrer Stellungnahme ihre Belege hierfür zu nennen.

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die beanstandete Berichterstattung halte die presseethischen Grundsätze ein und verstoße nicht gegen den Pressekodex.

Der Artikel schildere ein reales, lokalpolitisch relevantes Problem im genannten Stadtteil, über das bereits seit geraumer Zeit in verschiedenen Medien berichtet worden sei. Die Bezeichnung „Puschen-Gang“ greife eine in der öffentlichen Diskussion etablierte Formulierung auf und stelle eine typische Meinungsäußerung dar, die auf entsprechenden Anknüpfungstatsachen beruhe. Ziel der Berichterstattung sei die Information der Öffentlichkeit über Missstände gewesen, die sogar zu einer Stadtratssitzung geführt hätten. Eine Verletzung der Menschenwürde liege nicht vor, da die Darstellung nicht auf die Herabsetzung einzelner Personen abgezielt habe, sondern ein kommunales Sicherheitsproblem thematisiert habe.

Zur Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) erklärte die Stellungnehmende, die Redaktion habe die im Beitrag verwendeten Angaben sorgfältig geprüft und sich auf belastbare Quellen gestützt. Grundlage seien Auskünfte der Stadt, polizeiliche Ermittlungszahlen sowie eigene Recherchen vor Ort gewesen. Die Angabe von „800 Delikten“ in zwölf Monaten beruhe auf behördlichen Informationen über eingeleitete Ermittlungsverfahren und bewege sich im Rahmen zulässiger journalistischer Verdichtung. Auch die Bezeichnung der Gruppe als „kriminelle Bande“ oder „Clan“ sei als wertende journalistische Verkürzung zulässig, da sie die öffentliche Wahrnehmung eines tatsächlich bestehenden sozialen Problems aufgreife.

Hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes (Ziffer 8) führt sie aus, die im Artikel gezeigten Fotos zeigten Personen im öffentlichen Raum, ohne dass sie identifizierbar seien. Gesichter seien gründlich verpixelt worden, sodass eine Zuordnung zu bestimmten Personen nicht möglich sei. Ein Eingriff in die Privatsphäre finde nicht statt. Die Fotos dienten der authentischen Illustration des Themenkontexts, ohne die Abgebildeten zu individualisieren oder zu stigmatisieren.

Zum Diskriminierungsverbot (Ziffer 12) erklärte sie, die Erwähnung, dass es sich überwiegend um „Roma“ handle, sei im Kontext einer Beschreibung der heterogenen Zusammensetzung der Bewohner erfolgt und für das Verständnis der Hintergründe relevant gewesen. Ziel sei nicht die Pauschalisierung oder Stigmatisierung, sondern die Einordnung eines gesellschaftlich relevanten Themas, das von den Behörden selbst mit Bezug auf kulturelle Hintergründe erklärt worden sei. Der Artikel vermeide jegliche diskriminierende Zuschreibungen oder pauschale Schuldzuweisungen.

Schließlich führt die Anwältin zur Unschuldsvermutung (Ziffer 13) aus, die Berichterstattung benenne keine einzelnen Tatverdächtigen, weder im Bild noch mit Namen, sondern beschreibe allgemeine Zustände und Konflikte im Umfeld einer Unterkunft. Es würden keine Personen als Täter identifiziert oder individualisiert. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liege daher nicht vor, schon mangels Erkennbarkeit nicht. Wer nicht erkennbar sei, könne auch nicht vorverurteilt werden, wie es auch der Presserat in früheren Entscheidungen festgestellt habe.

Die Beschwerdegegnerin kam zu dem Schluss, die Berichterstattung sei presseethisch gerechtfertigt und die Beschwerde unbegründet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 sowie den Persönlichkeitsschutz der Fotografierten nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Ziffer-2-Verstoß, soweit die Redaktion im Beitrag von 800 Delikten schreibt, welche der genannten Gruppe zuzuschreiben seien. Hier hat der Beschwerdeführer darlegen können, dass es sich nicht etwa um Delikte – also feststehende Straftaten – handelt, sondern Ermittlungsverfahren. Dies ist tatsächlich etwas anderes, da ein Ermittlungsverfahren noch keine Aussage über das Vorliegen einer tatsächlichen Straftat trifft.

Ein weiterer Sorgfaltsverstoß liegt vor, soweit in den Bildunterschriften behauptet wird, die Abgebildeten seien Mitglieder der „Puschen-Gang“. Hierfür hat die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keinerlei Belege vorgelegt. Allein die Tatsache, dass sie Hausschuhe tragen, macht sie noch nicht zum Mitglied der „Gang“.

Zudem sind die Abgebildeten nach Auffassung des Ausschusses aufgrund ihrer zum Teil auffälligen Kleidung bzw. auffälliger körperlicher Merkmale zumindest für ihr soziales Umfeld erkennbar. Aufgrund der Kombination mit der Bildunterschrift, in der beleglos behauptet wird, sie seien Mitglieder einer kriminellen „Gang“, überwiegen hier deutlich die schutzwürdigen Interessen der Fotografierten an ihrer Anonymität das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Ihre Abbildung verletzt damit ihren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die verwendeten Begriffe „Gang“, „kriminelle Bande“ und „Clan“ hält der Beschwerdeausschuss angesichts dessen, dass die Verdächtigen alle einer Ethnie zugehörig sind, welche durch Clan-Strukturen geprägt ist, für eine noch vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckte Bezeichnung.

Eine Diskriminierung war entsprechend der Leitlinien des Presserats zu Richtlinie 12.1 des Kodex zu verneinen. Hiernach ist die Nennung einer Ethnie dann presseethisch zulässig, wenn wie hier ein Zusammenhang zwischen Form und/oder Häufigkeit einer Straftat und der Gruppenzugehörigkeit der Verdächtigen besteht.

Die Grenze eines Verstoßes gegen die Menschenwürde (Ziffer 1) und den Schutz der Ehre (Ziffer 9) hält der Beschwerdeausschuss noch nicht für überschritten. Da nicht ersichtlich ist, dass gegen die Abgebildeten formelle Verfahren im Sinne von Ziffer 13 des Pressekodex geführt werden bzw. die 800 vermeintlichen Delikte sich auf nicht näher bezeichnete Personen beziehen, war eine Verletzung der Unschuldsvermutung zu verneinen. Mangels unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt, Brutalität und/oder Leid liegt keine Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 vor.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>